



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreter/innen, Mitarbeiter/innen
in den Diakonie-Stationen im DWBO

Berlin, 24. November 2010

AGMV-Newsletter 11/2010

Abschaffung der Sonderregelung für Diakonie-Stationen -Ergebnis der Schlichtung-

Liebe Mitarbeitervertreter/innen,
liebe Mitarbeiter/innen,

das Schlichtungsverfahren zur Abschaffung der SR-Diakoniestationen ist beendet.

Das offizielle Protokoll liegt noch immer nicht vor. Nachdem aber nach unserem Kenntnisstand erste Dienstgeber bereits in Mitarbeiterversammlungen von dem inoffiziellen Ergebnis berichten und versuchen, Mitarbeiter/Innen zu verunsichern, sehen wir uns veranlasst, Sie auf diesem Weg vorab zu informieren.

Der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit Stimmenmehrheit entschieden, dass die Sonderregelungen für Diakoniestationen im Bereich des DWBO (SR-Diakoniestationen) mit Wirkung zum 01.07.2011 aufgehoben und ab diesem Zeitpunkt durch die Regelungen der AVR DWBO nebst Anlagen, Sicherungs- und ATZ-Ordnung und Ordnung für Bildschirmarbeitsplätze (i. F.: AVR.DWBO) ersetzt werden. Damit gelten die AVR.DWBO (mit einigen Einschränkungen) auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich aller Diakoniestationen, die bislang die SR-Diakoniestationen angewendet haben und die die Anwendung der AVR.DWBO in ihrem Arbeitsvertrag vereinbart haben. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag lediglich auf die SR Diakoniestation Bezug nimmt, hängt die Geltung der AVR.DWBO von der konkreten Bezugnahme Klausel (Formulierung im Arbeitsvertrag) ab. Zumeist dürften aber auch hier die AVR.DWBO nunmehr unmittelbar gelten.

Danach erhalten zum 01.01.2011 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bislang nach der SR-Diakoniestationen eingruppiert sind, eine allgemeine lineare Erhöhung der Vergütungstabellenwerte der Anlage 1 (einschließlich der Stunden- und Überstundenvergütung) um 2,75 %.

Ab 01.07.2011 gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Diakoniestationen § 19a AVR.DWBO „Kinderzuschlag“ mit folgender Einschränkung:

Satz 1: Im Zeitraum vom 01.07.2011 bis 30.06.2012 wird der Zuschlag nach Abs. 1 in Höhe von 50,00 EUR gewährt. Eine ggf. bisher gezahlte kinderbezogene Besitzstandszulage wird auf diesen Zuschlag angerechnet. Zuschläge nach Abs. 2 werden nicht gewährt.

Satz 2: Im Zeitraum vom 01.07.2012 bis 30.06.2013 wird der Zuschlag nach Abs. 1 in voller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe gewährt; Zuschläge nach Abs. 2 werden nicht gewährt.

Satz 3: Im Zeitraum vom 01.07.2013 bis 31.12.2013 wird der Zuschlag nach Abs. 1 in voller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Höhe gewährt. Zuschläge nach Abs. 2 werden in Höhe des niedrigsten der in § 19a Abs. 2 AVR.DWBO vorgesehenen Tabellenwertes (derzeit: 5,21 EUR) für jedes gemäß Abs. 2 zu berücksichtigende Kind gewährt.

Anschließend gilt § 19a AVR. DWBO uneingeschränkt.

Ab 01.07.2011 gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Diakoniestationen, Anlage 14 – Sonderzahlung – der AVR.DWBO mit folgenden Maßgaben:

Die Jahressonderzahlung wird in Abweichung von Abs. 3 Satz 1 der Anlage 14 der AVR.DWBO einheitlich im Juni des Folgejahres nach Maßgabe der Regelungen in Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis Abs. 5 a.a.O.¹ gezahlt. Die Regelungen über die Zahlung der hälftigen Sonderzahlung im November des Jahres kommen für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht zur Anwendung.

Ferner wurde eine Besitzstandsregelung vereinbart, die an § 18 AVR.DWBO angelehnt ist.

Die Grundlage für die SR Diakoniestationen ist zum jetzigem Zeitpunkt aus zwei Gründen entfallen:

1. Das mit der Einführung der Sonderregelungen im Jahre 1999 erstrebte Ziel der Dienstnehmer, die Beseitigung des damaligen Wildwuchses mit unterschiedlichen von AVR.DWBO abweichenden Hausregelungen zu Gunsten einer Flächenregelung im Rahmen der AVR.DWBO, wurde nicht erreicht.
2. Die AVR.DWBO sehen nach ihrer Umstrukturierung und Neufassung in 2008 nunmehr hinreichende Regelungen vor, die der spezifischen Wettbewerbs- und Refinanzierungssituation Rechnung zu tragen.

Die Absenkung der AVR- Vergütungstabellen im Jahr 2008 hat zudem die einmalige Chance geschaffen, die Vergütung der nach den SR-Diakoniestationen Beschäftigten wieder auf das Niveau der AVR.DWBO heranzuführen.

Mit der Einführung der AVR.DWBO orientiert sich die Vergütung der Mitarbeitenden nunmehr angesichts der Öffnungsklauseln in § 17 AVR.DWBO und der Anlage 14 stärker an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einrichtung. Dies kann zur Folge haben, dass nicht alle Mitarbeiter/Innen von Diakoniestationen unmittelbar von der Umstellung profitieren, ggf. muss der Eine oder Andere im Hinblick auf die wirtschaftlich schwierige Situation seiner Einrichtung auch geringe Einbußen hinnehmen. Gleichwohl sind wir dem Ziel gleicher Lohn für gleiche Arbeit im Bereich des DWBO ein Stück näher gekommen. Die Mitarbeiter in den Diakoniestationen sind nun nicht mehr von der Einkommensentwicklung in den AVR.DWBO abgekoppelt.

Angesichts der in den AVR.DWBO enthaltenen Öffnungsklauseln besteht für die seitens einiger Dienstgeber bereits jetzt herauf geschworenen Untergangsszenarien kein Anlass. Allerdings muss der Dienstgeber, will er die Öffnungsklauseln nutzen, die wirtschaftliche Situation der Einrichtung offen legen und verantwortungsvoll mit der Mitarbeitervertretung zusammenarbeiten.

Es bleibt abzuwarten, wie die Dienstgeberseite auf den ihnen nicht genehmen Schlichtungsstellerspruch, an dem sie beteiligt waren und für den sie – im Gegensatz zur Dienstnehmerseite - auch die Spielregeln entwickelt und beschlossen haben, reagieren wird. Die Ernsthaftigkeit, mit der die DG-Seite den Dritten Weg propagiert, wird sich auch daran messen lassen müssen, wie sie mit Schlichtungssprüchen, zu denen sie keine Zustimmung erteilt haben, umgehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,
Ihr AGMV-Vorstand

¹ a.a.O. = am angegebenen Ort